

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 13. April 1888.)

In der Untersuchungssache betreffs des Basler Fastnachtgedichtes hat der Bundesrath den Herrn Regierungsrath Dr. Zutt in Basel zum Bundesanwalt ernannt (zu vgl. Bundesbl. Nr. 15, S. 263).

(Vom 18. April 1888.)

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweiz. Eidgenossenschaft in Washington, Herr Oberst Frey, aus Baselland, hat die nachgesuchte Entlassung auf 1. Juli d. J. unter Verdankung der von ihm dem Vaterlande geleisteten ausgezeichneten Dienste erhalten. Als dessen Nachfolger ist Herr Dr. jur. Alfred von Claparède, von Genf, Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, gewählt worden.

Dem schweiz. Vizekonsul in Königsberg, Hrn. Dr. Wilhelm Schöch, von Frauenfeld, welcher in sein Vaterland zurückzukehren beabsichtigt, ist auf Ende laufenden Monats die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Der zum Vize- und Deputykonsul der Vereinigten Staaten Amerika's in St. Gallen ernannte Herr Louis Bedell Grant hat das eidg. Exequatur erhalten.

Der am 7. Januar abhin im Bundesblatt (Nr. 1, Seite 1) öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß, vom 22. Dezember 1887, betreffend die Förderung und Hebung der schweiz. Kunst, ist gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 18. April 1888 an vollziehbar erklärt worden.

Die Verträge über die gemäß Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes vom Bund zu vergebende Herstellung gebrannter Wasser umfassen für das Betriebsjahr 1888/89 ein Gesamtquantum von 18,655 Hektoliter absoluten Alkohols.

Mit diesem Quantum ist die gesetzmäßig auf $\frac{1}{4}$ des Landesbedarfs festgesetzte Menge der innern Produktion nicht erschöpft. Das Finanzdepartement schätzt den Landesbedarf des Jahres 1889, soweit sich die Verhältnisse heute schon überblicken lassen, auf wenigstens 100,000 hl., den für die inländische Brennerei zu reservirenden Theil also auf 25,000 hl. Das noch unbegebene Quantum beläuft sich demnach auf 6345 hl.

Das Finanzdepartement ist daher ermächtigt worden, sofort die Herstellung von 6345 hl. absoluten Alkohols nach Maßgabe von Art. 2 des Alkoholgesetzes und nach Anleitung des Pflichtenheftes vom 9. September 1887, sowie der daran vom Bundesrath erlassenen und noch zu erlassenden Abänderungen, zur öffentlichen Ausschreibung zu bringen.

Der Bundesrath hat für die neue, mit dem 1. dies beginnende dreijährige Amtsdauer wieder bestätigt:

a. Die Beamten vom Departementsbüro des Innern.

als Sekretär-Bibliothekar:	Hrn. Daniel Gurtner, von Seftigen (Bern);
„ Uebersetzer:	„ Edmund Probst, von Neuenstadt (Bern);
„ Kanzlist:	„ Dr. Albert Jahn, von Twann (Bern).

b. Die Beamten des statistischen Büro.

als Direktor:	Hrn. Wilhelm Edmund Milliet, von Basel;
„ Adjunkt:	„ Josef Durrer, von Kerns (Obwalden);
„ Sekretär:	„ Alfred Cuttat, von Rossemaison (Bern);
„ Revisor:	„ Georg Lambelet, von Verrières (Neuenburg);
„ Kanzlist:	„ Werner Zehnder, von Seen (Zürich);
„ Gehülfen:	„ Robert Frey, Arzt, von Münsingen (Bern);
„ „	„ Jost Bühler, von Ruswyl (Luzern);
„ „	„ Karl Reinhardt, von Kleindietwyl (Bern);
„ „	„ Max Lang, von Rheinfelden (Aargau);
„ „	„ Adolf Corecco, von Bodio (Tessin).

(Vom 20. April 1888.)

Der Bundesrath hat das Personal des eidg. Justiz- und Polizeidepartements durch einen neuen Kanzleisekretär mit dem Titel „Kanzleisekretär für die Fremdenpolizei“ und durch einen neuen Kanzlisten ergänzt. An erstere Stelle hat er Herrn Fritz Hodler, von Gurzelen (Bern), z. Z. Sekretär der Polizeikommission der Stadt Bern, gewählt.

Das Pflichtenheft betreffend die Vergebung der in den Artikeln 1 und 2 des Alkoholgesetzes vorgesehenen Brennlose, d. d. 9. September 1887, wird abgeändert wie folgt:

Art. 1, Alinea 1, soll lauten: „Als monopolpflichtig gelten alle Destillate, welche nicht ausschließlich aus folgenden einheimischen Rohstoffen hergestellt werden: Trauben, Wein, Trester (Trebern), Weinhefe (Drusen), Kern- oder Steinobst, Obstabfällen, Wachholderbeeren oder Enzianwurzel.“

Die Artikel 20, 21 und 22 sollen in Wegfall kommen, ebenso die Worte „oder Preiszuschlag“ in Alinea 2 von Art. 44.

Diese Abänderungen gelten ohne Weiteres bloß für die noch nicht abgeschlossenen Brennverträge; für bereits bestehende Verträge bleibt Art. 41 des Pflichtenheftes maßgebend.

Infolge einer Motion des Herrn Nationalrath Künzli ist der Bundesrath durch Beschluß des Nationalrathes vom 30. Juni 1887 eingeladen worden, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise die Stellung der Grenzgebiete in Bezug auf Zollverhältnisse erleichtert und ob nicht im Allgemeinen dem Handel durch Errichtung von Zollämtern im Innern des Landes entgegengekommen werden könne.

Der Bundesrath hat in theilweiser Erledigung der Motion beschlossen, dem Handelsstand von Genf auf den 1. Mai nächsthin, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuesten Zollerhöhungen, folgende Erleichterungen zu bieten, von denen die erstere gleichzeitig dem Handelsverkehr der ganzen Schweiz zu Statten kommen wird, nämlich:

I. a. Vermehrung der Zahl der Waarengattungen, für welche bisher gemäß Art. 43, c, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881 eine sechsmonatliche Geleitscheinfrist eingeräumt war, und **b.** Ausdehnung dieser Frist auf ein Jahr.

Zur Zollbehandlung als Partiegüter im Sinne von I a waren bisher mit einem Gewichtsminimum von 5 metr. Zentnern zugelassen: Baumwolle, rohe; Baumwollabfälle, gesponnen und ungesponnen; Eisen in Masseln; Farbhölzer und Farberden, rohe; Galläpfel und Knopperrn; Garancine; Getreide d. h. Weizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer und Mais; Kaffee; Krapp, Mehl, Oele, fette, nicht medizinische; Petroleum und Naphta; Reis; Seide, rohe, auch Floretseide und Seidenabfälle; Sumach; Wolle, rohe; Zucker.

Zur Abfertigung werden von nun an ferner zugelassen:

a. Mit einem Gewichtsminimum von 200 kg.:

		<i>Zollensatz vom 1. Mai 1888 an.</i>
Tarif-Nr.	10 Mineralwasser, natürliches und künstliches	Fr. 3. —
"	120 Rohstahl, in Blöcken oder gegossenen Stäben	" —. 10
"	124 Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, roh, verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	" 3. —
"	136 Kupfer oder Messing, in Barren, Blöcken oder Platten	" 1. —
"	137 Kupfer oder Messing, gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	" 3. —
"	144 Zink, in Barren, Blöcken oder Platten	" —. 40
"	145 Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	" 1. 50
"	148 Zinn, in Barren, Blöcken oder Platten	" 1. 50
"	149 Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht	" 3. —
"	189 Cacaobohnen und -Schalen	" 1. 50
"	197 Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet, in Ballen, Fässern u. s. w. von 5 kg. und mehr	" 2. —
"	208 Weinbeeren	" 3. —
"	208 a Rosinen (Korinthen)	" 25. —
"	209 Andere Südfrüchte	" 3. —
"	287 Gewebe von Baumwolle, sammtartige	" 50. —
"	312 Korkteppiche (Linoleum)	" 20. —

Tarif-Nr. 334	Decken, wollene, ohne Näharbeit	Fr. 16. —
„ 335	„ „ mit „	„ 30. —
„ 348	Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden	„ 4. —
„ 349	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren	„ 7. —

b. Mit einem Gewichtsminimum von 100 kg.:

Tarif-Nr. 14	Waschschwämme	„ 20. —
„ 59	Korkholz, roh, in Platten	„ 1. —
„ 241	Thee	„ 40. —

II. Aufhebung des jährlichen Beitrages des Kantons Genf von Fr. 4000 an die Kosten des Zolldienstes im Portfranc von Genf, in Abänderung des Art. 11 der Uebereinkunft vom 19. Juni 1854, sofern die Regierung des Kantons Genf auf den Bezug der bezüglichen Lagergebühren verzichtet.

Der Bundesrath hat gewählt:

zum Kreispostkontroleur in Genf:	Hr. Marc Grasset, Postbureauchef, von und in Genf;
„ Posthalter und Telegraphisten in Küßnacht:	„ Heinrich Hoffmann, von und in Küßnacht (Zürich), ersetzend seinen verstorbenen Vater;
„ Postkommis in Bern:	„ Rudolf Studler, von Seengen (Aargau), Postaspirant, in Bern;
„ Telegraphisten in Prangins:	„ Philippe Rapp, von Prangins (Vaud), Postablagehalter dasselbst.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1888
Date	
Data	
Seite	431-435
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 926

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.